

Coumuis-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnement:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierjährlich 1.20 M., monatlich 40 Pf.

Fr. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Kokolinerate 10 Pf. die einspaltige Garmondezeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzelle. Reklamen 20 Pf. die Tertzeile.

Nr. 99.

Friedrichsdorf i. L., den 13. Dezember 1916.

10. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der hiesigen Stadtkasse ist bis auf weiteres Herrn Stadtsekretär Klöckner übertragen worden.

Die Dienststunden der Stadtkasse sind nur vormittags von 9—12 Uhr. Nachmittags ist die Kasse geschlossen.

Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 14. Dezember wird in den hiesigen Fleischereien Fleisch verkauft.

Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von noch nicht abgelieferten Getreiden (Roggen, Weizen und Hafer) werden hiermit aufgefordert, die abzuliefernden Mengen umgehend auf dem Bürgermeisteramt anmelden zu wollen.

Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

Am tiefen Graben ist wiederholt ohne Erlaubnis Lehmbegraben worden. Der Täter macht sich strafbar und trägt außerdem die volle Verantwortung für Schadenersatzansprüche, welche auf Grund des Haftpflichtgesetzes erhoben werden können.

Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Um 1. Oktober ist das Reichsgesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in Kraft getreten. Unter Umsatz versteht des Gesetzes je nach Wahl des Abgabepflichtigen den Gesamtbetrag entweder der Zahlungen, die der Inhaber des Gewerbes für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhält, oder das Entgelt für die erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung.

Auf Grund des § 161 der abgeänderten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Errichtung der Abgabe verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Friedrichsdorf aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle (auf dem Bürgermeisteramt) schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Stadtkasse in Friedrichsdorf einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirt-

schaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Dazu gehören auch der Gewerbetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbeberechtigung einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft, oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitgliedern liefern, betrieben wird.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M. zurückbleibt, empfiehlt sich zur Vermeidung von Erinnerungen die Anzeige, weshalb die Anmeldung nicht erfolgt ist.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden und werden auf Antrag dem Steuerpflichtigen kostenfrei überwandt werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke nicht zugegangen sind. Ohne Antrag werden diese nicht zugesandt.

Friedrichsdorf, den 11. Dezember 1916.
Das Waren-
umsatz-Stempelamt der Stadt Friedrichsdorf.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums ist das Fleisch von geschlachteten Ferkeln nur zur Hälfte seines Gewichtes auf die Fleischkarten anzurechnen. Auf einen Abschnitt zu 25 Gramm entfallen daher 50 Gramm Ferkelfleisch.

Bad Homburg, den 7. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.
J. V.: von Brünning.
Wird veröffentlicht.
Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.
Der Bürgermeister.
Köppern, den 13. Dezember 1916.
Der Bürgermeister.

Auszug aus der Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird angeordnet:

S 1.
Die Regelung der Versorgung der Be-

völkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pf. Kartoffeln in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Krone für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens ¼ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1½ Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärke-mehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht versüttet werden.

Versüttet werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Centimeter) nicht erreichen. Die Versüttung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Versüttung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 9. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 9. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Berordnung

über Saatkartoffeln:

Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Sakkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbands unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen

oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3.

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständigen Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4.

Die Bestimmung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absezt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gespenster.

Erzählung aus den Kriegstagen von R. Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

Mit heiterem Gesicht war Helene an sein Lager getreten und hatte ihn in dem nämlichen unbefangen herzlichen Tone angeredet, der vor dem Kriege in ihrem Kameradschaftlichen Verkehr geherrscht hatte. Aber sie hatte ihm nur gequälte, einsilbige Antworten entlocken können; er hatte es beharrlich vermieden, sie anzusehen, und als sie sich endlich mit einem „Auf Wiedersehen also, Herr Reinick“ hatte verabschieden wollen, hatte er sich mit einer plötzlichen Heftigkeit aufgerichtet.

„Rein“, sagte er rauh, „kommen Sie nicht wieder zu mir — ich bitte Sie darum! Ich habe keine Freude mehr an Besuchen.“

Da war sie kopfschüttelnd gegangen.

Einen anderen Besuch aber, der ihm am dritten Tage zuteil wurde, hatte er dann doch über sich ergehen lassen müssen. Es war ein Hauptmann vom Erzbataillon seines Regiments, der nach dem Unteroffizier Reinick gefragt hatte, und der dann in Begleitung des Stabsarztes und der Pflegerin vor sein Lager trat.

Die Verwundeten in den anderen Betten des Saales horchten auf, als der Offizier

§ 7.

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernischen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirk zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speizezwecken in Anspruch nehmen.

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zu Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Bekanntmachung.

Der Minister für Landwirtschaft, Handel und des Innern, Domänen und Forsten.

Freiherr Im Auftrage: In Vertr.: v. Schorlemmer, Lusensky, Drews.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 13. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B. von Brüning.

Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Kloppen, den 13. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Betr. Bestellung auf Kalkstoffs.

Die Verteilung inländischen Kalkstoffs durch das Reich hat stattgefunden und es sind die auf den hiesigen Bezirk entfallenden Mengen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehens-Kasse in Frankfurt a. M. überwiesen worden, die bereit ist, die gering bemessenen Mengen in Abrechnung des Mangels an Stoff-Dünger möglichst allen Landwirten des Regierungsbezirks zukommen zu lassen.

Den Gemeindebehörden und Genossenschaften sind die Bezugsv-Bedingungen besonders überwandt worden. Es empfiehlt sich, die Bestellungen alsbald bei der Ortsbehörde oder bei der Genossenschaft abzugeben, damit eine gleichmäßige Ausführung der Bestellungen ermöglicht wird. Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen, die Bestellungen zu sammeln und baldigst an die Landwirtschaft-Darlehens-Kasse in Frankfurt a. M. abzusenden.

Bad Homburg, den 4. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B. von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Bestellungen auf Kalkstoffs werden bis zum 15. Dezember 1916 auf dem hiesigen Bürgermeisteramt entgegengenommen.

Friedrichsdorf, den 13. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Verordnung

über Höchstpreise für Zwiebel.

Vom 4. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volkernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Zwiebel aus der Ernt 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger

ihrem schweigamen Kameraden mit glückwünschenden Worten in Anerkennung seiner vor dem Feinde bewiesenen Tapferkeit das Eiserne Kreuz überreichte. Sie alle erwarteten gleich dem Arzte, daß diese von jedem Soldaten so heiß ersehnte Auszeichnung und die ehrenvolle Form ihrer Bekanntgabe die stumpfe Teilnahmlosigkeit des Kameraden wenigstens für einen Augenblick verschwinden und einen Schimmer der Freude in seinem Gesicht aufzuleuchten machen würde. Aber nichts Derartiges geschah. Der Verwundete hatte sich bemüht, in seinem Bett eine dienstliche Haltung anzunehmen, und als ihm der Hauptmann das Kreuz mit dem schwarzen weißen Bande auf die Brust legte, murmelte er ein paar kaum verständliche Dankesworte. Von Freude oder Stolz war nichts in seinen Zügen zu lesen, und später, als die Schwester nach Lazarettzittere das Ehrenzeichen am Kopfende seines Lagers befestigen wollte, bat er sie leise, davon abzustehen.

„Legen Sie es, bitte, in das Schubfach meines Nachtkäschens“, sagte er. „Da ist es mir ja erreichbar, und ich kann es betrachten, sooft ich mag.“

Aber er nahm es niemals heraus. Es war, als hätte er es vergessen. Nun glaubte keiner im Saal mehr daran, daß der Unteroffizier Reinick durchkommen würde. So gleichgültig konnte nur einer sein, der mit

seinem Leben wirklich schon abgeschlossen hatte. Und es gab einige, die ihm aus gutem, mitfühlendem Herzen heraus eine baldige Erlösung wünschten. Denn ob auch niemals ein Stöhnen oder ein Wort der Klage von seinen Lippen kam, sahen sie doch, daß er viel schwerer litt als irgendeiner von ihnen. Wenn sein Auffschrei und sein verzweifeltes „Nicht schießen! — Nicht schießen!“ die übrigen Insassen des Saales aus dem Schlaf schreckte, und wenn sie dann alle voll tiefen Mitleids zu ihm hinüberschauten, ging wohl ein Geslüster: „Er sieht schon wieder Gespenster!“ Und man war so ziemlich einig darüber, daß der Verstand des Unteroffiziers Reinick kranker war als sein zerschossener Arm und seine durchstoßene Brust.

Eine Woche war vergangen, da ließ sich der Stabsarzt die Pflegerin Helene Meinhardt kommen und sagte: „Die beiden Betten in dem kleinen Zimmer 27, das zu Ihrem Revier gehört, sind heute freigeworden. Ich möchte den Unteroffizier Reinick aus Saal 5 in dieses Zimmer legen und das andere Bett vorläufig unbelegt lassen. Der Mann macht mir mit seinen nächtlichen Angstzuständen die anderen Verwundeten nervös. Auch glaube ich, daß man ihm selber mit der Umbettung eine Wohltat erweist. Sagten Sie mir nicht

an den Großhändler folgende Säge für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

bis 14. Nov. 1916 einschl.	7,50 M.
vom 15. Nov. " 14. Dez. 1916	8.25 "
" 15. Dez. " 14. Jan. 1917	9.00 "
" 15. Jan. " 14. Febr. 1917	9.75 "
" 15. Febr. " 14. März 1917	10.50 "
" 15. März " 14. April 1917	11.25 "
" 15. April 1917 ab	12.00 "

Mäßigend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sack frei nächster Verlade- stelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung daselbst ein.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Klein- händler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zugleich der Vergütung für Säcke um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu 1 Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

bis 14. Nov. 1916 einschl.	14 Pf.
vom 15. Nov. " 14. Dez. 1916	15 "
" 15. Dez. " 14. Jan. 1917	16 "
" 15. Jan. " 14. Febr. 1917	17 "
" 15. Febr. " 14. März 1917	18 "
" 15. März " 14. April 1917	19 "
" 15. April 1917 ab	20 "

am Abend seiner Einlieferung, daß Sie mit dem Herrn Reinick befreundet seien?"

"Befreundet — das wäre vielleicht zu viel gesagt. Es war ein gut kameradschaftlicher Ton zwischen uns, und Herr Reinick hat mich zuweilen Einblick in seine Arbeiten nehmen lassen, weil ich mich für ihren Gegenstand besonders interessierte. Dass ich ihn immer sehr geschätzt habe, verhehle ich nicht."

"Wenn es nichts weiter war — um so besser. Denn Sie verstehen wohl, Schwester: mehr wäre hier nicht am Platze. Es steht leider nicht gut um Ihren ehemaligen Kollegen. Die Wundbehandlungen zwar nehmen einen normalen Verlauf, aber das Herz fängt an, schwach zu werden. Kein Wunder übrigens, Der Mann will ja nicht leben. In solchen Fällen sind wir mit unserer Kunst bald am Ende. Sein Nervensystem scheint vollständig zerstört. Vielleicht bringen Sie das Wunder zuwege, ihm wieder aufzuhelfen."

Traurig sah die Studentin vor sich nieder. „Ich glaube, Herr Reinick war stark überarbeitet, als er zu den Fahnen berufen wurde“, sagte sie. „Er beschäftigte sich seit Monaten mit einem für eine Preisbewerbung bestimmten Werk, und ich weiß, daß er dieser schwierigen Arbeit nicht nur seine Tage, sondern auch den größten Teil seiner Nächte geopfert hat. Den Eindruck hochgradiger Nervosität machte er mir schon damals.“

Als Kleinverkauf gilt die Übergabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

§ 5

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegernährungsamt für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littauer Steckzwiebeln und die zweijährigen Bonauer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführten Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte auf-

„Und die Strapazen haben dann den vollen Zusammenbruch herbeigeführt. Der Fall ist nicht gerade selten. Gesämpft haben soll der Mann übrigens wie ein Löwe. Besonders in jener letzten Nacht, die ihm seine zweifache Verwundung und sein Eisenkreuz eingetragen. Die ganze Kompanie, die bei einem Sturmangriff schon ins Wanken geraten war, soll er durch sein todesmutiges Vorgehen wieder mitgerissen haben. Es wäre schade um ihn. Und ich hoffe, Sie werden für Ihren Kameraden tun, was Sie können.“

„Ja, Herr Stabsarzt, das werde ich.“ —

Nun lag der Unteroffizier Karl Reinick in dem kleinen, hellen Zimmer neben dem Fenster, das einen so freundlichen Ausblick auf den großen, baumbestandenen Schulhof gestattete. Aber in seinem Zustande wie in seinem Verhalten brachte der Wechsel keine Veränderung hervor. Ob er es als eine Unmöglichkeit empfand, daß die ehemalige Studiengenossin seine Pflege übernommen hatte, ließ sich nicht erkennen. Manchmal hatte es sogar den Anschein, als ob eher das Gegenteil der Fall wäre. Jedenfalls zeigte er bei ihrem schlüchtnerischen Versuchen, eine Unterhaltung mit ihm anzuknüpfen, stets eine so augenfällige Unruhe, daß sie in der Verzornis, seinen Zustand zu verschlimmern, sehr bald sich auf die gewissenhafte Ver-

zubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 18. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 18. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Vorales.

Köppern, den 18. Dezember.

Geschenk des Kaisers zur goldenen Hochzeit. Neben vielen anderen Glückwünschen und Geschenken wurde dem Ehepaar Konrad Schüler von hier anlässlich seiner goldenen Hochzeit auch ein ihm vom Kaiser gestiftetes Geschenk zuteil, das ihm Herr Pfarrer Dr. Jäger nach der kirchlichen Feier überreichte.

Hauschlachtungen. Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, sind die in letzter Zeit aufgetretenen Gerüchte, daß die Hauschlachtung von Schweinen vom 1. Januar ab verboten werden soll, völlig unbegründet. Es liegt im eigenen Interesse der Viehhälter, wenn sie die Tiere nicht zu früh schlachten, sondern zur Gewinnung einer größeren Fleisch- und Fettmenge möglichst bis zur Schlachtreife füttern.

Die Schalterdienststunden des hiesigen Postamtes werden vom 14. ds. Mts. ab wie folgt abgehalten: Am Werktagen vormittags von 8—12, nachmittags von 2½—6 Uhr. Am Sonntagen wie bisher von 8—9 und von 12—1 Uhr.

Vereins-Anzeigen.

(Die ersten 3 Zeilen sind gebührenfrei, jede weitere Zeile wird mit 10 Pf. berechnet.)

Friedrichsdorf.

Statlub Caritas Friedrichsdorf. Samstag, 16. Dezember Generalversammlung.

Kriegerverein. Die verehrten Kameraden werden zu der am 21. ds. Mts., abends 8½ Uhr, im Vereinslokal Hotel Adler stattfindenden Generalversammlung höflich eingeladen. Um zahlreiches Erscheinen ersucht Der Vorstand.

richtung ihrer Obliegenheiten beschränken mußte. Auch die nächtlichen Angstfälle stellten sich nach wie vor ein, sobald dem Verwundeten durch narkotische Mittel ein kurzer künstlicher Schlaf verschafft worden war.

In einer Nacht, als die Reihe zu wachen wieder an Helene Meinhardt gekommen war, schien ihr sein Aussehen beängstigender als je zuvor. Sie hatte ihm auf Anweisung des Arztes die größte zulässige Dosis eines Schlafmittels verabreicht, und die Lippen waren ihm auch wirklich bald zugefallen. Aber er gewährte im Schlummer fast den Anblick eines Gestorbenen, und es war überdies unverkennbar, daß dieser Schlummer für ihn nicht gleichbedeutend war mit wohltätigem Vergessen. Er warf sich unruhig umher, es war ein beständiges Zucken in seinem Gesicht, und seine Lippen bewegten sich fast unaufhörlich. Von schmerzlicher Sorge getrieben, trat die junge Pflegerin in kurzen Zwischenräumen auf die Schwelle des Zimmers, und ein paar Minuten nach Mitternacht kam sie eben zu rechter Zeit, um zu sehen, wie Reinick in einem Zustand höchster Erregung Bliene mache, aus seinem Bett zu springen. Rasch war sie bei ihm und drückte den Kraftlosen mit sanfter Gewalt in die Kissen zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Danksagung.

Für die uns anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir allen auf diesem Wege unseren herzlichen Dank.

Röppern, den 12. Dezember 1916.

Konrad Schüler u. Frau.

Bekanntmachung.

Vom 9. Dezember ab treten nachstehende Fahrplanänderungen in Kraft:

- 1) Pj. 2003 Frankfurt ab 7.14 V., Bad Homburg an 8.01 V. und Pj. 2016 Bad Homburg ab 10.00 V., Frankfurt an 10.39 V. fallen aus.
- 2) Pj. 2915 Bad Homburg ab 9.22 N., Friedberg an 9.57 N. und Pj. 2916 Friedberg ab 8.25 N., Bad Homburg an 9.10 N. fallen aus.

Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt (Main).

Christbäume

von Freitag ab bei Frau Ludw. Wissler zu verkaufen.

Lumpen, Knochen,
Alt-Metall etc.

Altes Eisen
kaufst zu höchsten Tagespreisen
Chr. Bernhard, Homburg-Kirdorf

Möbl. Zimmer

zu vermieten.
Näheres zu erfr. i. d. Exped.

Starke Feldpostschachteln

in allen Größen

Feldpost-Drucksachen

Briefpapiere, Kurzbriefe
Feldpostkarten

Pergamentpapier, Oelpapier

Starke Waschseiler

Wurstkordel

F. A. DÉSOR, Friedrichsdorf,
Papier-Handlung.

Für unsere Soldaten!

Empfehlung für Weihnachtspakete

Tabak — Cigarren — Keks

Cigaretten

Weihnachtspackungen

In allen Preislagen.

H. Bachmann.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der

Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:
beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75
jährlich % der Einlage: 7,248 | 8,264 | 9,612 | 11,194 | 14,196 | 18,120
Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Aktiva Ende 1915: 124 Millionen Mark.

Prospekte und sonstige Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

:: Für den ::

Bahnversand

Anhänge-u. Aufkleb-Adressen,
Frachtbriefe,
Milch-Versandscheine u. s. w.

fertigt an

Buchdruckerei
Schäfer & Schmidt
Friedrichsdorf a. T.

Zigaretten

direkt v. d. Fabrik zu Originalpreisen

100	Zig. Kleinverk.	1,8	Pfg.	1.40
100	"	3	"	2.
100	"	3	"	2.20
100	"	4,2	"	3.
100	"	6,2	"	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten 75.— bis 200.— Mark pro Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik

G. m. b. H.

KÖLN. Ehrenstrasse 34.

Telefon A 9068.

Feldzugs-Plan und Tages-Notizen

über den

: Weltkrieg 1914 :

zu Land — Wasser — und Luft

zwischen dem VIERBUND und der ENTENTE

Jeden Monat erscheint eine Chronik über die Kriegshandlungen und was damit zusammenhängt nebst guten übersichtlichen Karten von allen Kriegsschauplätzen, welche in die dazu gelieferte Sammelmappe eingeheftet wird. Bisher sind 22 Nummern erschienen.

Preis per Nr. 50 Pfg. : : Muster wird gerne vorgelegt.

Man abonniert bei der

Expedition des „TAUNUS-ANZEIGER“.